Artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG

zum

Bebauungsplan Nr. 71 "An der Martinskirche“

in Beckum

<u>Erstellt im Auftrag:</u>

Heckmann Bauland und Wohnraum GmbH & Co. KG
Römerstraße 113
59075 Hamm

<u>Bearbeiter:</u>
Dipl. Geograph Michael Wittenborg

Landschaftsökologie & Umweltplanung
Diplom-Geograph / Landschaftsökologe Michael Wittenborg

Internet	Telefon	Fax	Hausanschrift
wittenborg@aol.com	(02381) 789 71-0	789 71-2	Pieperstraße 9 59075 Hamm

INHALTSVERZEICHNIS

1 PLANERISCHE GRUNDLAGEN 3

1.1 Anlass der Untersuchung 3

1.2 Lage und Größe des Geltungsbereiches / Planvorhaben 3

2 BESTEHENDE NUTZUNG / BIOTOPTYPEN 5

3 ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG: 6

3.1 Einleitung / gesetzliche Grundlagen (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) 6

3.2 Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz) 7

3.3 Methodik / Datenrecherche 8

3.3.1 Biotopkataster des LANUV 8

3.3.2 Fachinformationssystem der LANUV (FIS) 8

3.4 Potentialanalyse, Stufe I ASP 11

3.4.1 Eigene Begehungen 13

3.5 Ermittlung einer möglichen Betroffenheit planungsrelevanter Arten 15

4 BETRACHTUNG DER STUFE II 16

5 ARTENSCHUTZRECHTLICHE BEWERTUNG 18

6 LITERATUR / GRUNDLAGEN 20

7 FOTODOKUMENTATION 21

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Übersicht 4

Abbildung 2: Planbereich Bebauungsplan und geplante Bebauung 4

FOTOVERZEICHNIS

Foto 1: Martinskirche (bleibt erhalten) 21

Foto 2: Lamellen im Glockenturm (weitgehend verschlossen durch Drahtgitter) 21

Foto 3: (ehemaliges) Wohngebäude 22

Foto 4: (ehemaliges) Wohngebäude - Dachboden 22

Foto 5: (ehemaliges) Pfarrhaus 23

Foto 6: (ehemaliges) Pfarrhaus - Dachboden 23

Foto 7: Baumbestand im zentralen Bereich 24

Foto 8: Baumbestand im zentralen Bereich II 24

Foto 9: Strauchhecke am Rande des Planbereiches 25

Foto 10: Blick auf den Planbereich vom Glockenturm 25

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 4214 10

1 Planerische Grundlagen

1.1 Anlass der Untersuchung

Im Bereich der St. Martin Kirche in Beckum, ist eine städtebauliche Neuordnung geplant. Neben einer Umwidmung der Kirche selber sollen in diesem Planbereich Wohnflächen festgesetzt werden, die einer Bebauung zugeführt werden sollen.

Hierzu soll der Bebauungsplan Nr. 71 "An der Martinskirche“ aufgestellt werden.

Im Rahmen des Bauleitverfahrens muss unter anderem geprüft werden, ob potentielle Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen sind; auch wenn durch einen Bebauungsplan selbst zunächst keine Verbotstatbestände ausgelöst werden, da eventuelle Tatbestände erst mit einem konkreten (Bau-)Vorhaben realisiert werden können. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände könnten jedoch in Einzelfällen die dauerhafte Vollzugsunfähigkeit eines Bebauungsplanes begründen, falls absehbar wäre, dass die Umsetzung der Planung auf dauerhaft unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse stößt.

Durch die hiermit vorgelegte artenschutzrechtliche Prüfung sollen potentielle Vorkommen planungsrelevanter Arten bzw. potentielle Verbotstatbestände im Zusammenhang mit der geplanten 3. Änderung des Bebauungsplanes 04.013 überprüft werden.

1.2 Lage und Größe des Geltungsbereiches / Planvorhaben

Der Planbereich liegt in innerstädtischer Lage der Stadt Beckum westlich der Hammer Straße / Einmündung Mühlenweg und umfasst die Flurstücke 302 und 303 sowie der südlich angrenzenden Flurstücke 278 und 279. Hier befinden sich die St. Martin Kirche, das Pfarrhaus, die angrenzenden Freiflächen und Stellplätze sowie ein Wohnhaus am Mühlenweg (Flurstück 278).

Der Planbereich umfasst insgesamt knapp 9.000 m².

Die St. Martin Kirche sowie der freistehende Glockenturm bleiben grundsätzlich erhalten; die Kirche soll zu einem 3-Gruppen-Kindergarten umgebaut werden. Südlich davon sollen 6 Mehrfamilienhäuser errichtet werden. Hierzu soll der vorhandene Gehölzbestand weitestgehend gerodet und die beiden Wohnhäuser abgerissen werden.

Die nachfolgenden Abbildungen zeigen die Lage des Planbereiches sowie die geplante Bebauung.

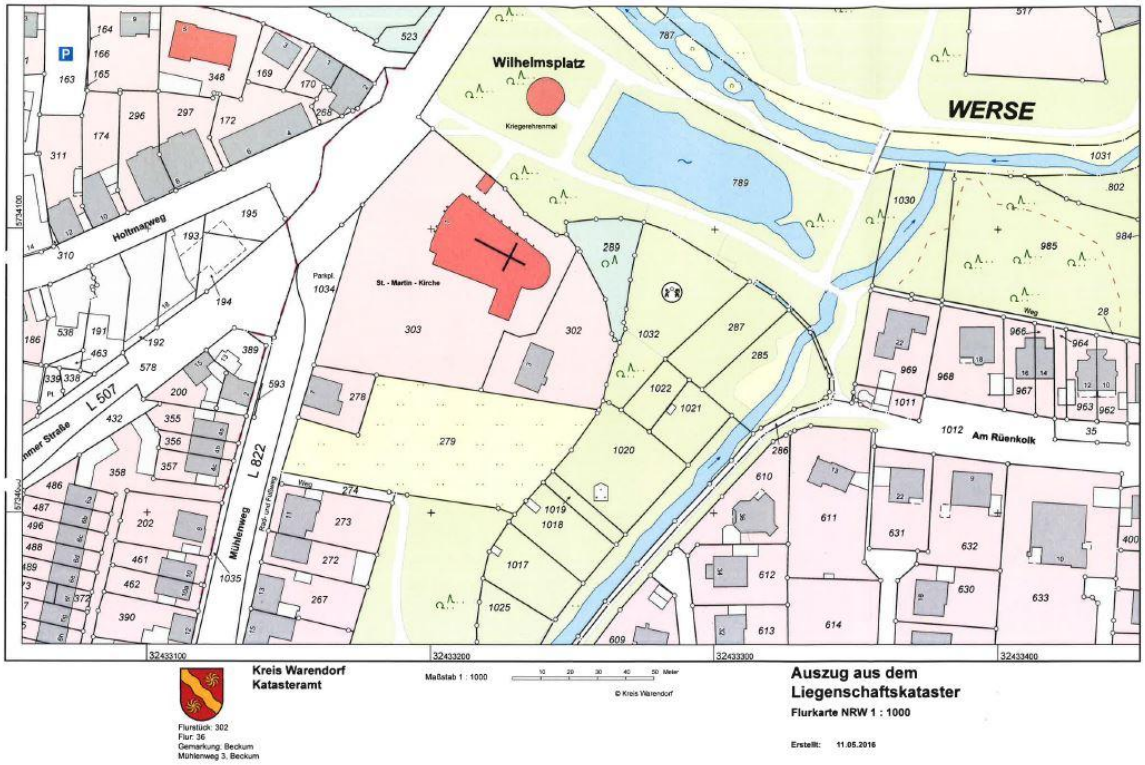

Abbildung 1: Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Übersicht

(unmaßstbl. Darstellung)

Abbildung 2: Planbereich Bebauungsplan und geplante Bebauung

(unmaßstbl. Darstellung, Entwurf Architekten Fritzen + Müller, Stand April 2017)

2 Bestehende Nutzung / Biotoptypen

Der Planbereich umfasst die Kirche, den befestigten Vorplatz sowie v.a. die südlich daran anschließenden Bereiche. Diese sind parkähnlich gestaltet und weisen neben Rasenflächen auch einzelne jüngere Bäume auf. Randlich befinden sich auch Stellplätze am Mühlenweg. Im Osten befindet sich hier das ehemalige Pfarrhaus, in dessen Garten zwei alte Bäume stocken. Dieses ist durch eine Hainbuchenhecke abgegrenzt. Nach Osten hin wird der Planbereich durch eine Baumhecke zum angrenzenden Park begrenzt.

Im Süden befinden sich am Übergang zum angrenzenden Flurstück 279 auch ältere Laubbäume mit Brusthöhendurchmesser von etwa 30-45 cm. Das südlich gelegene Flurstück 279 stellt ein ehemaliges, lange nicht mehr genutztes Gartengrundstück dar und war vor Beginn der Untersuchungen weitestgehend verbuscht – v.a. mit Brombeeren. Um eine Zugänglichkeit für notwendige Vermessungsarbeiten etc. zu gewährleisten wurden diese Gebüsche vor dem 1. März 2017 gerodet.

Der ältere Baumbestand sowie randliche Gebüsche wurden zunächst erhalten.

Auf dem Gelände befinden sich neben der Kirche und dem Glockentrum, die von den Maßnahmen nicht direkt betroffen sind, das ehemalige Pfarrhaus sowie ein weiteres Wohnhaus.

Der gesamte Änderungsbereich unterliegt einer intensiven anthropogenen Nutzung. Im Umfeld befinden sich Straßen, Siedlungsbereiche und eine Parkanlage.

Die Fotos am Ende des Gutachtens veranschaulichen die aktuelle Situation im Geltungsbereich.

3 Artenschutzrechtliche Prüfung:

3.1 Einleitung / gesetzliche Grundlagen (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

In Eingriffsplanungen sind alle Arten zu berücksichtigen, die **in § 7 BNatSchG** Abs. 2 Nr. 12 – 14 genannt werden.

Diese umfassen

- europäische Vogelarten:
- besonders geschützte Arten:
- streng geschützte Arten

Auf Grund der hohen Anzahl der betroffenen Arten innerhalb der genannten Schutzkategorien (etwa 1100 Arten) wurden aus Gründen der Praktikabilität alle „nur national besonders geschützten" Arten (d.h. alle geschützten Arten ohne die europäischen FFH-Arten und ohne die europäischen Vogelarten) von artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungsvorhaben pauschal freigestellt. Grundsätzlich gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen allerdings auch für alle europäischen Vogelarten (s.o. „besonders geschützte Arten"), also auch für allgemein häufige „Allerweltsarten". Da bei vielen Arten eine populationsökologische Relevanz ausgeschlossen werden kann, wurden für NRW vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz eine naturschutzfachlich begründete Auswahl an Arten getroffen, die bei Planungen und Vorhaben zu berücksichtigen sind (so genannte **planungsrelevante Arten**, insgesamt 213 Arten). Dieses sind insbesondere Arten, die gemäß der Roten Liste NRW einer Gefährdungskategorie zugeordnet sind.

Nach **§ 44 BNatSchG** gelten für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten besondere Vorschriften.
(Auszug)
Absatz 1

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(…)
Absatz 5

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

3.2 Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz)

In der Verwaltungsvorschrift Artenschutz („VV-Artenschutz“, Stand 15.09.2010) werden sowohl die oben genannten gesetzlichen Grundlagen sowie die Anwendung dieser Gesetze in der Verwaltungspraxis konkretisiert. Gemäß dieser Verwaltungsvorschrift ergibt sich: ….

„die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben … aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH- RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.

Nach der VV-Artenschutz bzw. der Rechtsprechung des BVerwG
„....*setzt die Prüfung der Artenschutzbelange eine „**ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme** voraus. Erforderlich sind Daten, denen sich in Bezug auf das Vorhabensgebiet die Häufigkeit und Verteilung der Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen. Je bedeutender ein Artvorkommen und je gravierender die zu erwartenden Beeinträchtigungen sind, umso größer kann der Untersuchungsaufwand ausfallen. Nur in Kenntnis dieser Fakten kann beurteilt werden, ob die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind. Das verpflichtet den Antragsteller jedoch nicht, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Methodik und Untersuchungstiefe unterliegen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und hängen maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten und den zu erwartenden Beeinträchtigungen ab.“*

Entsprechend den Vorgaben aus der VV - Artenschutz unterliegt aber das *„zu untersuchende Artenspektrum, die Anzahl der Begehungen sowie die Erfassungsmethoden dem „Verhältnismäßigkeitsgrundsatz“ und hängen im Einzelfall insbesondere von der Größe und Lage des Untersuchungsraumes sowie dessen naturräumlicher Ausstattung und den artspezifischen Erfordernissen ab. Auf Bestandserfassungen vor Ort kann in Bagatellfällen (z. B. das*

Schließen kleiner Baulücken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile oder wenn allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen und Habitatansprüchen vor dem Hintergrund der örtlichen Gegebenheiten sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein bzw. das Fehlen bestimmter Arten zulassen) verzichtet werden.
In diesem Zusammenhang ist es zulässig, mit ***Prognosewahrscheinlichkeiten*** *und Schätzungen zu arbeiten. Lassen sich gewisse Unsicherheiten aufgrund verbleibender Erkenntnislücken nicht ausschließen, dürfen auch „worst-case-Betrachtungen" angestellt werden, sofern sie geeignet sind, den Sachverhalt angemessen zu erfassen. Sind von konkreten Bestandserfassungen vor Ort keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten, müssen sie auch nicht durchgeführt werden. Untersuchungen quasi „ins Blaue hinein" sind nicht veranlasst....In diesem Zusammenhang ist auch auf die Ermittlungspflicht nach dem USchadG i. V. m. § 19 BNatSchG hinzuweisen (vgl. Nr. 1.1). Nach § 19 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG ist eine Freistellung von der Umwelthaftung nur möglich, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ausreichend ermittelt wurden...".*

Des weiteren wird das Vorgehen bei artenschutzrechtlichen Prüfungen beschrieben. Der Verwaltungsvorschrift sind unter anderem diverse Formblätter als Protokolle zur Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung beigefügt.

3.3 Methodik / Datenrecherche

Zur Überprüfung der vorhandenen Strukturen wurde das Gelände am 11.04.2016 einmal begangen. Zur Beurteilung und Darstellung der Situation wurden auch vorhandene allgemeine Datengrundlagen genutzt. Dies sind:

- Biotopkataster des LANUV
- Fachinformationssystem des LANUV (FIS)

3.3.1 Biotopkataster des LANUV

Im Änderungsbereich befindet sich kein „schutzwürdiger Biotop" (BK-Fläche) des Biotopkatasters.

3.3.2 Fachinformationssystem der LANUV (FIS)

Zur Ermittlung potentiell vorkommender Planungsrelevanter Arten wurde das Fachinformationssystem der LANUV abgefragt (http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/index.html). Hierzu wurden das Messtischblatt 4214 (1. Quadrant) und die dominierenden Lebensraumtypen / Strukturen angegeben (Gärten / Siedlungsbrachen, Kleingehölze, Gebäude). Auf dieser Grundlage wurden aus der Datenbank diejenigen planungsrelevanten Arten ermittelt, die im Bereich des Messtischblattquadranten innerhalb der Lebensraumtypen theoretisch vorkommen können.

Als Ergebnis wurden 8 Fledermausarten sowie 33 Vogelarten und eine Amphibienart für den entsprechenden Quadranten des Messtischblatts ermittelt (s. Tabelle 1).

Auf Grundlage dieser Daten wurde eine erste Einschätzung eines möglichen Vorkommens der jeweiligen Arten vorgenommen (Potentialanalyse). Diese Einschätzung ist im Bemerkungsfeld dargestellt.

Legende zu Tabelle 1	
Angaben aus der LANUV - Abfrage	
Erh. =	**Erhaltungszustand (in NRW):**
ATL / KON: atlantische / kontinentale biogeorgrafische Region	
S	ungünstig/schlecht
U	ungünstig/unzureichend
G	günstig
+ / - : Positive / negative Entwicklungstendenz	
Ergebnis Potentialanalyse / Kartierung für das Gebiet	
-	Habitatqualität nicht ausreichend, essentielle Requisiten fehlen **und/oder** Störungen durch bestehen-de anthropogen Nutzung zu intensiv
k.N.	kein Nachweis, (Vorkommen theoretisch denkbar)
(Pot.) B	(Pot.) Brutvogel
B?	Brutverdacht
Pot. Q.	Quartierfindung potentiell denkbar, kein Quartiernachweis
(Pot.) NG.	(potentieller) Nahrungsgast
Lebensstätten-Kategorien	**Lebensstätten-Kategorien**
FoRu	Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
FoRu!	Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(FoRu)	Fortpflanzung- und Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
Ru	Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
Ru!	Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(Ru)	Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
Na	Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
(Na)	Nahrungshabitat (potentielles Vorkommen im Lebensraum)

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 4214

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen , Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude

Art		**Erh.N RW (ATL)**	**Bemerkung**	**Kleingehölze**	**Gärten**	**Gebäude**
Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**					
Säugetiere						
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	G-	**Pot. Q.**	Na	Na	FoRu!
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	G	-	Na	Na	FoRu
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	G	-	Na	(Na)	FoRu
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	U	-	Na	Na	(FoRu)
Nyctalus noctula	Abendsegler	G	-	Na	Na	(Ru)
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	G	-			FoRu
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	G	**Pot. Q.**	Na	Na	FoRu!
Plecotus auritus	Braunes Langohr	G	-	FoRu, Na	Na	FoRu
Vögel						
Accipiter gentilis	Habicht	G-	-	(FoRu), Na	Na	
Accipiter nisus	Sperber	G	-	(FoRu), Na	Na	
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	G	-			
Alcedo atthis	Eisvogel	G	-		(Na)	
Anthus trivialis	Baumpieper	U	-	FoRu		
Asio otus	Waldohreule	U	-	Na	Na	
Athene noctua	Steinkauz	G-	-	(FoRu)	(FoRu)	FoRu!
Bubo bubo	Uhu	G	-			(FoRu)
Buteo buteo	Mäusebussard	G	-	(FoRu)		
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	U	-			
Charadrius morinellus	Mornellregenpfeifer	S	-			
Circus aeruginosus	Rohrweihe	U	-			
Cuculus canorus	Kuckuck	U-	-	Na	(Na)	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	U	**k.N. / pot. NG**		Na	FoRu!
Dryobates minor	Kleinspecht	U	-	Na	Na	
Dryocopus martius	Schwarzspecht	G	-	(Na)		
Falco subbuteo	Baumfalke	U	-	(FoRu)		
Falco tinnunculus	Turmfalke	G	**k.N.**	(FoRu)	Na	FoRu!
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	U	**pot. NG**	(Na)	Na	FoRu!

Lanius collurio	Neuntöter	U	-	FoRu!		
Locustella naevia	Feldschwirl	U	-	FoRu		
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	G	**k.N.**	FoRu!	FoRu	
Passer montanus	Feldsperling	U	**k.N.**	(Na)	Na	FoRu
Perdix perdix	Rebhuhn	S	-		(FoRu)	
Pernis apivorus	Wespenbussard	U	-	Na		
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	U	-	FoRu	FoRu	FoRu
Rallus aquaticus	Wasserralle	U	-			
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	G	-	(FoRu)		
Streptopelia turtur	Turteltaube	S	-	FoRu	(Na)	
Strix aluco	Waldkauz	G	**k.N.**	Na	Na	FoRu!
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	G	-			
Tyto alba	Schleiereule	G	-	Na	Na	FoRu!
Amphibien						
Triturus cristatus	Kammmolch	G	-	(Ru)	(Ru)	

3.4 Potentialanalyse, Stufe I ASP

Die erste Stufe der Artenschutzprüfung umfasst eine überschlägige Prognose, die anhand vorliegender Informationen und unter Einbezug aller mit dem Vorhaben einhergehenden Wirkfaktoren mögliche artenschutzrechtliche Konflikte aufführt (gem. VV-Artenschutz).

Die im FIS genannten Arten geben dabei einen ersten Anhaltspunkt der möglicherweise an dem Gebäude bzw. dem Grundstück anzutreffenden Arten. Viele der als in NRW „planungsrelevant“ deklarierten Arten weisen allerdings spezielle Lebensraumansprüche auf und werden daher auch in der Regel in den „Roten Listen“ der gefährdeten Arten geführt. Wegen der bestehenden urbanen Überprägung des Umfelds ließ sich von vornherein nur ein geringes Konfliktpotential vermuten, da die speziellen Habitatansprüche der planungsrelevanten (Vogel-)Arten, insbesondere als Bruthabitat, alleine auf Grund der innerstädtischen Lage und der geringen Größe des Geltungsbereiches hier nicht erfüllt werden.

Bei der ersten Begehung am 18.01.2017 wurden die im Gebiet vorzufindenden Strukturen auf ihre Habitateignung für mögliche planungsrelevante Arten hin untersucht.

An Hand der autökologischen Ansprüche einer Art sowie von Kenntnissen über das lokale Vorkommen kann für die Datenbankauswahl eine Abschätzung der Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens der jeweiligen Arten getroffen werden.

Bei einem Abgleich der artspezifischen Lebensraumansprüche (vgl. hierzu Steckbriefe im FIS [http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe], eigene Beobachtungen) der im FIS benannten, theoretisch vorkommenden planungsrelevanten Arten, konnten viele Arten daher ausgeschlossen werden. Die theoretische Eignung sowie ein mög-

liches – d.h. nicht vollständig auszuschließendes Vorkommen - werden für jede Art in der Tabelle 1 kurz diskutiert.

Im Bezug auf die im FIS aufgeführten **Vogelarten** ist festzustellen, dass die Habitatansprüche der meisten Arten im Gebiet nicht erfüllt werden.

Im Gebiet gibt es keine geeigneten Brutplätze für Greifvögel wie **Mäusebussard, Habicht, und Baumfalke** oder die **Rohrweihe.**

Für **Eisvogel, Teichrohrsänger, Wasserralle, Zwergtaucher u.a.** Arten der Gewässer fehlen jegliche Strukturen.

Theoretisch könnten **Schwalben** an den Gebäuden brüten, allerdings waren keine Nester vorzufinden. Der **Gartenrotschwanz** kommt in Nordrhein-Westfalen meist nur noch in der Umgebung größerer Heideflächen und in sandigen Kiefernwäldern vor, was ein Vorkommen im Planbereich sehr unwahrscheinlich macht.

Die Eulenarten brüten meist in Baumhöhlen alter Bäume oder an Gebäuden – meist in ländlicher Lage mit entsprechenden Nahrungshabitaten im Umfeld. Da sich im Plangebiet jedoch keine sehr alten Bäume mit entsprechenden Großhöhlen und keine geeigneten Gebäude befinden, wird das Vorkommen von Eulen sehr unwahrscheinlich eingestuft. Denkbar ist ggf. das Vorkommen des Waldkauzes, da dieser auch Parks in innerstädtischer Lage besiedeln kann.

Für einige Arten kann jedoch eine mögliche Nutzung nicht vollständig ausgeschlossen werden. Bezogen auf die im FIS genannten Vogelarten bietet der Planbereich bzw. sein näheres Umfeld unter Umständen der **Nachtigall**, dem **Feldsperling** und dem **Waldkauz** potentielle Brutmöglichkeiten an, während er für die übrigen genannten Arten nicht die ausreichende Habitatqualität aufweist.

Das FIS benennt nur den **Kammmolch** als möglicherweise vorkommende Amphibienart. Die städtische Lage und das Fehlen von möglichen Laichgewässern schließen das Vorkommen der Art jedoch aus.

Die im FIS genannten Fledermäuse zählen weitestgehend zur Gruppe der „Waldfledermäuse“, die vorwiegend in Wäldern vorkommen und dort vorwiegend in Baumhöhlen Quartiere beziehen. Hier sind u.a. die Abendseglerarten oder Braunes Langohr zu nennen. Der vorhandene Baumbestand weist keine besondere Eignung für (Wald-)Fledermäuse auf. Bei der Begehung konnten keine entsprechenden Höhlen festgestellt werden.

Im Planbereich befinden sich neben dem Baumbestand auch Gebäude, die abgerissen werden sollen. Diese wurden hinsichtlich ihres Quartierpotentials für die Gruppe der „Hausfledermäuse“ im Februar zunächst einer äußere Prüfung unterzogen. Hier sind z. B. Arten wie die Breitflügelfledermaus oder Zwergfledermaus zu nennen. Eine Begehung dieser Gebäude – insbesondere der Dachböden - erfolgte nicht.

Es ist festzustellen, dass das ehemalige Pfarrhaus am Dachüberstand potentielle Quartiere und Versteckmöglichkeiten für die Gruppe der Hausfledermäuse (hier v.a. Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus) anbietet, während am Wohnhaus an der Straße unter Umständen

Einflüge in den Dachboden möglich sind, während an der Fassade keine potentiellen Quartiere entdeckt werden konnten. Soweit erkennbar könnten an den Gebäuden theoretisch potentielle Sommerquartiere zu finden sein. Eine Eignung als Winterquartier ist im vorliegenden Fall nicht gegeben. Zwar können - abhängig von der Art - Fledermäuse (insbesondere einzelne Individuen) auch oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden (s.u.) als Winterquartier nutzen, in der Regel werden aber eher störungsarme Verstecke in Kellern, Stollen und Höhlen mit entsprechenden klimatischen Bedingungen bevorzugt. Ein günstiges Fledermaus-Winterquartier ist daher frostfrei (optimal sind Temperaturen zwischen 3 °C und 9 °C), hat eine hohe Luftfeuchtigkeit (85–100 %) und ist zugluftfrei. Es weist viele Spalten, Ritzen und Vorsprünge auf, die als sichere Hangplätze und Verstecke geeignet sind (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT 2013).

3.4.1 Eigene Begehungen

Ergänzend zu den o.g. Abfragen und Recherchen, wurden auch eigene Begehungen durchgeführt, um das Vorkommen planungsrelevanter Arten vor Ort zu prüfen. Der Focus wurde auf die Erfassung der planungsrelevanten Brutvogelarten gelegt, die sich nach der Potentialstudie nicht a priori ausschließen ließen. Die Vögel wurden durch Sichtbeobachtung mit dem Fernglas und akustische Verortung registriert. Die Begehungen wurden zur Brutzeit zwischen März und Mitte Mai 2016 durchgeführt. Aufgrund der avisierten Zeitschiene und des Beauftragungszeitraums konnten diese nicht systematisch methodisch untersucht werden, die Begehungen fallen aber in die Brutzeit der genannten Arten, so dass ein Vorkommen der Arten hätte nachgewiesen werden können. Im Hinblick auf die Gruppe der Fledermäuse

Das Gebiet wurde am 18.01., 17.02., 14.03.2017, 27.04.2017 und 15.05.2017 begangen.

Bei der Begehung am 18.01.2017 wurde insbesondere auf Horste und Höhlen und ggf. besonders wertgebende Bäume geachtet. Nach der Begehung am 18.01. wurden auf der Fläche die Gebüsche und jungen Bäume teilweise gerodet. Vor allem der ältere Baumbestand wurde aber erhalten. Bei der Realisierung der Planung auch der vorhandene Baumbestand weitestgehend gerodet werden müssen. Betrachtungsrelevant sind also zunächst planungsrelevante Arten, die den Baumbestand nutzen könnten.

Am 17.02. erfolgte eine kurze Prüfung der teilweise gerodeten Fläche und des verbliebenen Baumbestandes. Bei der Überprüfung der Bäume in unbelaubtem Zustand konnten keine Horste oder größere Baumhöhlen entdeckt werden. Am Rande (außerhalb) stockt ein Baum mit einem (ehemaligen) Rabenkrähennest).

Am 14.03.2017 wurde das Gebiet am frühen Abend begangen und Klangattrappen zum Nachweis von Eulenvögeln (insbesondere dem Waldkauz) abgespielt. Ein Nachweis gelang dabei nicht.

Die Begehungen am 27.04.2017 und 15.05.2017 zielte v.a. auf die Erfassung von Arten wie Nachtigall, Feldsperling und ggf. möglicher Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten ab, da diese in die Brutzeit der meisten Arten fallen.

Bei der Begehung am 15.05.2017 wurden auch die beiden Wohngebäude sowie die Kirche und der Kirchturm einer ausführlichen Untersuchung unterzogen. Sei wurde weiterhin bis in den Abend ausgedehnt, wobei auf Fledermausvorkommen geachtet wurde. Hierzu wurde ein so genannter „Bat-Detektor“ eingesetzt und ein möglicher Ausflug aus den Gebäuden gezielt beobachtet wurde.

Eine systematische Erfassung der Fledermausarten und insbesondere möglicher Wochenstuben (ab Juni – August) war wegen der avisierten Zeitschiene der Planung nicht möglich. Ebenso konnte keine entsprechende dahingehende Kontrolle möglicher Quartiere erfolgen. Die Spaltenverstecke am Pfarrhaus (Löcher in den Dachsparren) entziehen sich einer genauen Prüfung.

Ergebnisse

Bei den Begehungen konnten keine planungsrelevanten Vogelarten innerhalb des Geltungsbereiches sowie dem angrenzenden Umfeld nachgewiesen werden. Es dient allerdings mehreren nicht planungsrelevanten Arten wie Amsel, Buchfink, Grünfink, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Blaumeise, Ringeltaube, Zilpzalp etc. als Brut- und Nahrungshabitat.

Die Kirche weist bauartbedingt keine Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Tierarten auf. Der freistehende Glockenturm weist wegen der offenen Lamellen durchaus theoretische Möglichkeiten für Einflüge auf – die Lamellen sind allerdings weitestgehend durch eine Gitternetz aus Draht verschlossen. Im Turm selber konnten aber lediglich Federn und Kot nachgewiesen werden, der sich Haus- und Ringeltauben zuordnen lässt. Es ergaben sich keine Hinweise die Brut eines Turmfalken oder einer anderen planungsrelevanten Art, die ähnliche Nistplätze nutzen könnte. Dies gilt auch für Fledermäuse, die in den offenen Stockwerken und an den glatten Betonwänden keine Quartiere finden können.

Am ehemaligen Pfarrhaus konnte der Dachboden vollständig untersucht werden. Dieser ist sehr niedrig und nicht ausgebaut. Unterhalb der Pfannen besteht eine vollständige glatte Verlattung aus Holz. Die Geschossdecke ist mit Wolle gedämmt. Einflugmöglichkeiten am Dach bestehen lediglich in wenigen Lüftungslöchern an den Außenbalken. Die Dachkonstruktion mit der Verlattung und den Sparren bietet keine Versteckmöglichkeiten. Dementsprechend gelangen auf dem Dachboden keine direkten oder indirekten Nachweise von Fledermausarten. Vorkommen von Vogelarten können a priori ausgeschlossen werden. Allerdings bestehen außen am Dachübergang einzelne leine Spaltenverstecke, die ein gewisses Quartierpotential darstellen.

Auch am ehemaligen Wohnhaus am Mühlenweg konnten auf dem Dachboden ebenfalls keine direkten oder indirekten Nachweise von Arten erbracht werden. Der frei zugängliche Dachboden hier unter den Pfannen gedämmt. Öffnungen im Dach konnten nicht festgestellt werden; unter Umständen könnten kleinere Öffnungen durch die Dämmung verdeckt sein. Theoretische Versteckmöglichkeiten sind daher – mit geringer Wahrscheinlichkeit - maximal zwischen den Pfannen und der Dämmung denkbar.

Bei der stichprobenhaften abendlichen Kontrolle auf Fledermäuse im Mai wurden bis etwa 15 Minuten nach Sonnenuntergang keine Fledermäuse regsitriert. Ein Ausflug aus den im Geltungsbereich befindlichen Gebäuden ergab sich nicht. Die theoretisch vorkommenden Arten fliegen in der Regel zum Sonnenuntergang bzw. vor dem Sonnenuntergang aus.

3.5 Ermittlung einer möglichen Betroffenheit planungsrelevanter Arten

Viele der als in NRW „planungsrelevant“ deklarierten Arten weisen spezielle Lebensraumansprüche auf und werden daher auch häufig in den „Roten Listen“ der gefährdeten Arten geführt.

Die geringe Größe des Gebietes in Kombination mit der von der vorhandenen Bebauung und der intensiven anthropogenen Nutzung ausgehenden Störungen sowie die isolierte Lage in einem urban stark überprägtem Umfeld lassen von vornherein nur eine geringe Eignung als Lebensraum für planungsrelevante Arten vermuten.

Bei den Begehungen konnten dementsprechend keine direkten oder indirekten Nachweise planungsrelevanter Arten erbracht werden, die den Planbereich als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nutzen würden. Zahlreiche nicht planungsrelevante Kleinvogelarten nutzen den Planbereich als Brut- und Nahrungshabitat.

Für einige Arten kann eine Nutzung als mögliches Nahrungshabitat nicht ausgeschlossen werden. Sofern eine Nutzung aber lediglich als Nahrungshabitat erfolgt ist dieses nicht von Belang. Gemäß VV-Artenschutz (2010) unterliegen *„Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.* Eine essentielle Bedeutung kann auf Grund der großen Aktionsradien bzw. der pessimalen Ausstattung des Planbereiches ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung der Funktion des Luftraums ist darüber hinaus nicht zu erwarten.

Für Waldarten wie z. B. den „Großen Abendsegler“, der häufig auch jagend im Siedlungsraum zu beobachten ist, weist der Planbereich keine entsprechenden Habitatqualitäten auf. Beobachtungen gelangen nicht.

In Bezug auf die Gruppe der „Hausfledermäuse“ wie z. B. der Zwergfledermaus sowie der Breitflügelfledermaus ist im Sinne einer „worst-case-Betrachtung (gemäß VV-Artenschutz) eine Nutzung von Quartieren (v.a. am alten Pfarrhaus) zumindest theoretisch denkbar.

Eine mögliche Nutzung durch Fledermäuse kann somit nicht völlig ausgeschlossen werden. Somit können artenschutzrechtliche Konflikte nicht vollständig ausgeschlossen werden. Um diese zu vermeiden, sind für folgende Arten vertiefende Prüfung der Stufe II durchzuführen und ggf. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen – insbesondere Bauzeiten – ggf. auch CEF-Maßnahmen zu formulieren.

4 Betrachtung der Stufe II

„Hausfledermäuse“ (Zwergfledermaus)
Ausgehend von der Abfrage des FIS für die im Vorhabensbereich potentiell vorkommenden „Hausfledermäuse“ soll die Zwergfledermaus stellvertretend für die „Hausfledermäuse“ als potentiell betroffene Art betrachtet werden. Sie zählt zu den allgemein noch relativ häufigen (und nicht gefährdeten) Arten und ist auch im Siedlungsbereich durchaus zu erwarten. Die vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen berücksichtigen gleichbedeutend auch die Ansprüche weiterer „Hausfledermäuse“ (wie z. B. die Breitflügelfledermaus).

Zwergfledermaus (allgemeine Informationen)
Die Zwergfledermaus ist an menschliche Siedlungen angepasst und weist hinsichtlich ihrer Quartierfindung Präferenzen zu Siedlungsbereichen und zu Verstecken an und in Gebäuden auf.
Die Zwergfledermaus befindet sich in NRW mit zahlreichen Wochenstuben in einem günstigen Erhaltungszustand (LANUV 2012). Gemäß der Roten Liste 2010 NRW wird sie als nicht gefährdet geführt. Die Sommerquartiere/Wochenstuben werden Ende April/Anfang Mai bezogen und von den zuletzt ausfliegenden Jungtieren Mitte August wieder geräumt.
Kurzbeschreibung aus dem Fachinformationssystem des LANUV unter:
http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/kurzbeschreibung/6529 (Auszüge):
Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen in 2-6 (max. 20) m Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Die individuellen Jagdgebiete sind durchschnittlich 19 ha groß und können in einem Radius von 50 m bis zu 2,5 km um die Quartiere liegen. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten oder auf Dachböden. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt. Die ortstreuen Weibchenkolonien bestehen in Nordrhein-Westfalen durchschnittlich aus mehr als 80 (max. 400) Tieren. Dabei werden mehrere Quartiere im Verbund genutzt, zwischen denen die Tiere im Durchschnitt alle 11-12 Tage wechseln. Ab Mitte Juni werden die Jungen geboren. Ab Anfang/Mitte August lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Gelegentlich kommt es im Spätsommer zu „Invasionen“, bei denen die Tiere bei der Erkundung geeigneter Quartiere zum Teil in großer Zahl in Gebäude einfliegen.
Ab Oktober/November beginnt die Winterruhe, die bis März/Anfang April dauert. Auch als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem natürliche Felsspalten sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen bezogen. Die Standorte sind nicht immer frostfrei und haben eine geringe Luftfeuchte. Zwergfledermäuse gelten als quartiertreu und können in traditionell genutzten Massenquartieren mit vielen tausend Tieren überwintern. Bei ihren Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier legen die Tiere meist geringe Wanderstrecken unter 50 km zurück.
Die Zwergfledermaus gilt in Nordrhein-Westfalen aufgrund erfolgreicher Schutzmaßnahmen derzeit als ungefährdet. Sie ist in allen Naturräumen auch mit Wochenstuben nahezu flä-

chendeckend vertreten. Winterquartiere mit mehreren hundert Tieren sind u.a. aus den Kreisen Düren und Siegen bekannt.

Potentielle Betroffenheit der Art:

Durch einen Bebauungsplan selber können keine Verbotstatbestände ausgelöst werden. Allerdings können entsprechende Maßnahmen planerisch vorbereitet werden. Der Bebauungsplan trifft in der Regel keine zeitlichen Festsetzungen zur Realisierung einer Maßnahme. Im vorliegenden Fall könnte allerdings der mit dem Planvorhaben verbundene Abriss der Gebäude im Sinne einer „worst-case"-Betrachtung möglicherweise den Verlust eines (Sommer-)Quartiers verursachen. Je nach Ausführungszeitpunkt könnte unter Umständen ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgelöst werden. Um direkte Tierverluste zu vermeiden (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) werden folgende **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen** vorgeschlagen.

Bauzeitenfenster (Oktober bis März)
Als effektive Maßnahme zur Vermeidung von relevanten Beeinträchtigungen kann ein Bauzeitenfenster definiert werden.

Durch einen Abriss und damit verbundener Tötung von Individuen könnte ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und im Falle einer betroffenen Wochenstube unter Umständen auch gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgelöst werden. Dies kann durch ein Bauzeitenfenster vermieden werden.

Ökologische Baubegleitung
Sollte eine generelle Einhaltung des Bauzeitenfensters aus planerischen Gründen nicht möglich oder seitens des Vorhabenträgers nicht erwünscht sein, ist eine ökologische Baubegleitung durchzuführen. Kurzfristig vor dem jeweiligen geplanten Abriss sind die Gebäude noch einmal genau auf ein Vorkommen von Fledermäusen zu untersuchen. Je nach dem Ergebnis der Begehung ist auch z. B. eine Ausflugskontrolle durchzuführen, um einen möglichen Nachweis zu führen.

Ersatzquartiere
Im Umfeld des Objektes bestehen grundsätzlich weitere potentielle Quartiere in ausreichender Anzahl, so dass nicht zwingend Ersatzquartiere anzubringen sind, um die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erhalten. Es wird aber empfohlen an den Bestandsgebäuden ggf. entsprechende Maßnahmen zum Fledermausschutz durchzuführen. Hier bieten sich die Kirche bzw. auch der Glockenturm an. Durch die entsprechende Ausstattung mit Quartieren kann hier eine Ergänzung des bestehenden Quartierangebots erfolgen.

Hier können z. B. Quartiere der Firma Schwegler an unterschiedlich exponierten Fassaden angebracht werden. Der Bauherr wurde dahingehend bereits beraten und hat seine Zustimmung hierzu signalisiert.

Ebenso könnte im Glockenturm eine entsprechende Nisthilfe für den Turmfalken angebracht werden.

Fällarbeiten

Zur Vermeidung von direkten Störungen und ggf. Tötungen von Individuen sind mögliche Rodungen daher grundsätzlich innerhalb der von § 39 (5) Satz 2 BNatSchG vorgegebenen Zeiträume (30.09.bis 01.03.) durchzuführen. Dies minimiert die Beeinträchtigungen / Störungen auf dort vorkommende nicht planungsrelevante Arten. Bei den Europäischen Vogelarten die häufigeren und ubiquitären Arten von den Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG pauschal freigestellt. Dies bedeutet, dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen einzelner Individuen von „Allerweltsarten“, die vermutlich im Gebiet brüten, keine planungsrechtlichen Konsequenzen in Form von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bedingen.

Es wird empfohlen die Fällung auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken. Es sollten nach Möglichkeit markante Einzelbäume erhalten bleiben. Dies betrifft vor allem die alte Eiche hinter dem ehemaligen Pfarrhaus.

5 Artenschutzrechtliche Bewertung

Wie im vorangegangenen Text beschrieben, konnte ein rezentes Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten sicher ausgeschlossen werden. Des Weiteren ergaben sich keine direkten Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse, weshalb ein Vorkommen sehr unwahrscheinlich ist. Eine Nutzung als Winterquartier ließ sich hingegen ausschließen. Eine Nutzung als Sommerquartier oder Tagesversteck ließ sich allerdings nicht gänzlich ausschließen, wobei die potentiell vorkommenden Fledermausarten stets alternierend mehrere Quartiere bewohnen. Im Sinne einer „worst-case“-Betrachtung konnten somit artenschutzrechtliche Konflikte nicht vollständig ausgeschlossen werden. Für die möglicherweise betroffenen Hausfledermäuse wurde eine vertiefende Betrachtung der Stufe II durchgeführt und eine Bauzeitenregelung als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen festgelegt.

Es ist darüber hinaus nicht zu erwarten, dass Tiere bei dem sukzessiven Umbau / Innenausbau getötet oder verletzt werden. Im direkten Umfeld des betroffenen Gebäudeteils befinden sich weitere für Fledermäuse geeignete Versteckmöglichkeiten, die theoretisch als Ausweichhabitat dienen könnten. Als freiwillige Maßnahme wird hier das Anbringen Fledermausquartieren an die Fassaden der Bestandsgebäude bzw. des renovierten Gebäudes empfohlen. Hier sind z. B. Quartiere der Fa. Schwegler zu nennen (Fledermaus-Wandschalen 2FE o.ä.). Hierdurch kann ein mögliches Quartierangebot ergänzt werden.

Nach den Ausführungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG und gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann vor,

1. wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (gilt gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 nur für streng geschützte Arten und europäische Vogelarten) oder

2. wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. auch trotz vorgezogener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen [CEF-Maßnahmen]) im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt.

Bei den Europäischen Vogelarten sind die häufigeren und ubiquitären Arten von den Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG pauschal freigestellt. Dies bedeutet, dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen einzelner Individuen von „Allerweltsarten“, die am Gebäude brüten könnten, keine planungsrechtlichen Konsequenzen in Form von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bedingen.

Auch lassen sich indirekte Auswirkungen auf möglicherweise im Umfeld vorkommender planungsrelevanter Arten ausschließen.

Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG können nach derzeitiger Erkenntnis ausgeschlossen werden. Es ist nicht zu erwarten, dass der Bebauungsplan Nr. 71 "An der Martinskirche“ auf Grund unüberwindlicher artenschutzrechtlicher Hindernisse vollzugsunfähig werden könnte.

Hamm, den 16.05.2017

Dipl. Geograph Michael Wittenborg

6 Literatur / Grundlagen

KIEL, E.-F. (2007): Einführung „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen"- Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Stand 20.12.2007, veröffentlicht beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Fachbereich 24.

NWO (Hrsg.) (2002): Die Vögel Westfalens. Ein Atlas der Brutvögel von 1989 bis 1994. Beiträge zur Avifauna Nordrhein Westfalens, Bd. 37. Bonn.

NWO & LANUV (2009): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung, in Charadrius 44 Heft 4, 2008: S. 137 bis 230.

SCHOBER, W., GRIMMBERGER, E.: Die Fledermäuse Europas; 2. Auflage 1998, kosmos- Verlag Stuttgart, 1998.

Rechtsgrundlagen

BAUGESETZBUCH (BAUGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art 6 G v 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE - BUNDESNATURSCHUTZGESETZ – vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), Zuletzt geändert durch Art. 19 G v.13.10.2016 (BGBl. I S. 2258)

GESETZ ZUM SCHUTZ DER NATUR IN NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESNATURSCHUTZGESETZ - LNATSCHG NRW) In der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934).

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW (MWEBWV) UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MKULNV) NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

RICHTLINIE 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinien – FFH-RL) (ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, S. 7), zuletzt geändert durch RICHTLINIE 2013/17/EU des Rates vom 13.Mai 2013 (ABl. Nr. L 158/193 vom 10.06.2013)

RICHTLINIE 2009/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinien - VSR) (ABl. L 20/7 vom 26.01.2010, S. 1)

VV-ARTENSCHUTZ vom 06.06.2016 Download unter Infosysteme der LANUV, Portal Artenschutz

Abfrage der Fachinformationssysteme des LANUV:

http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt
http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe
http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start

7 Fotodokumentation

Foto 1: Martinskirche (bleibt erhalten)

Foto 2: Lamellen im Glockenturm (weitgehend verschlossen durch Drahtgitter)

Foto 3: (ehemaliges) Wohngebäude

Foto 4: (ehemaliges) Wohngebäude - Dachboden

Foto 5: (ehemaliges) Pfarrhaus

Foto 6: (ehemaliges) Pfarrhaus - Dachboden

Foto 7: Baumbestand im zentralen Bereich

Foto 8: Baumbestand im zentralen Bereich II

Foto 9: Strauchhecke am Rande des Planbereiches

Foto 10: Blick auf den Planbereich vom Glockenturm